

Abschrift

M6199



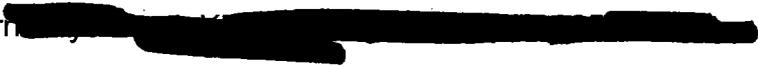
VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 K 332/04.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg,
Gz.: 61/2004 1 du,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2774684-438,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 1. Kammer

auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 2005

durch

die Richterin E i c k m e i e r als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach seinen Angaben am [REDACTED] 1971 im Irak geboren und irakischer Staatsangehöriger katholischen Glaubens.

Er reiste nach eigenen Angaben von der Türkei aus mit einem LKW in die Bundesrepublik Deutschland, wo er am 21.07.2002 eintraf. Am 24.07.2002 stellte er einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 25.07.2002 gab der Kläger zu den Gründen seiner Ausreise im Wesentlichen an: Er habe in einer Kirche gearbeitet. Er habe den Leuten Kildani beigebracht und Hilfsmittel der Caritas verteilt. Auf Verlangen des Geheimdienstes habe er eine Erklärung unterzeichnet, mit der er sich verpflichtet habe, nur noch einmal in der Woche in die Kirche zu gehen. Daran habe er sich jedoch nicht gehalten. Er sei drei Tage im Geheimdienstgebäude inhaftiert gewesen.

Mit Bescheid vom 09.01.2004, zugestellt am 17.01.2004, lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten ab. Zudem stellte sie fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG und Abschiebungshindernisse

nach § 53 AuslG für den Irak nicht vorlägen, in den die Abschiebung angedroht wurde.

Am 22.01.2004 hat der Kläger Klage erhoben. Er ist der Ansicht, dass er bei einer Rückkehr in den Irak erneut als Christ aufgrund des Hasses der Moslems gegen Christen verfolgt werde. Er habe zu allen Kirchengemeinden im Irak Kontakt gehabt und eine christliche Zeitschrift verteilt. Zudem habe er einen Erzbischof im Irak gut gekannt, der zunächst entführt, später aber wieder freigelassen worden sei. Einen Schutz gegen Entführungen von Christen oder eine Strafverfolgung von Entführern gebe es im Irak nicht. Er legt ein undatiertes Schreiben vor, das von der kildanischen Kirche stammen und aus dem seine Mitgliedschaft und sein Engagement bei der Kirche hervorgehen soll, eine Pressemitteilung der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 23.12.2004 sowie eine Bescheinigung der St. Ignatius-Gemeinde in Hamburg vom 21.01.2005, in der dem Kläger u.a. der regelmäßige Gottesdienstbesuch und die Teilnahme an kirchlichen Aktivitäten bescheinigt wird.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 09.01.2004 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts-

akte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Nichterschienenen verhandeln und entscheiden, weil sie in der Ladung ordnungsgemäß auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 09.01.2004 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, denn er hat in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Abschiebungsandrohung ist aus diesem Grund nicht aufzuheben.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; weil eine Verfolgung des Klägers im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG im Irak auszuschließen ist. Eine Verfolgung durch den Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a und b AufenthG erfolgt im Irak nicht, weil es derzeit an einer effektiven irakischen Staatsgewalt als potentiellen Verursacher politischer Verfolgung fehlt. Politische, d.h. grundsätzlich staatliche Verfolgung setzt voraus, dass sie von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht, welcher der Schutzsuchende unterworfen ist. Als Verfolger in diesem Sinne kommt jedoch nicht nur im eigentlichen Sinne staatliche Macht in Betracht, sondern auch eine staatsähnliche Organisation, die den früher bestehenden Staat verdrängt hat und ihn bei der Ausübung überlegener Macht im Namen eines übergeordneten Gemeinwesens ersetzt.

So: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 – 2 BvR 502, 1000, 961/86 –, BVerfGE 80, 315 ff.; OVG NRW, Urteil vom 14.08.2003 – 2 A 430/02.A –.

Eine solche Staatsmacht ist im Irak derzeit nicht vorhanden und für die nächste Zukunft auch nicht absehbar. Das bisherige Regime Saddam Husseins hat seine politische und militärische Herrschaft über den Irak durch die am 20.03.2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA verloren. Dies gilt spätestens seit der Verhaftung Saddam Husseins durch amerikanische Truppen am 13.12.2003.

Vgl. Berichte des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2003, 07.05.2004 und 02.11.2004; im Ergebnis ebenso: OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2003 – 9 A 2420/02.A –; Beschluss vom 06.07.2004 – 9 A 1406/02.A –.

Eine tatsächlich souveräne neue Regierung oder sonstige irakische Herrschaftsmacht hat das bisherige Regime nicht ersetzt. Der am 13.07.2003 seitens der US-amerikanischen Zivilverwaltung aus 25 Personen gebildete provisorische Regierungsrat und die von ihm gewählte Übergangsregierung haben sich durch Beschluss vom 01.06.2004 selbst aufgelöst. Die Übergabe einer zumindest in Teilen souveränen Regierungsgewalt an eine unter Vermittlung der UN zustande gekommenen neuen Regierung, die sich am 01.06.2004 konstituierte und die bisherigen Herrschaftsstrukturen ablöste, ist zwar am 28.06.2004 vollzogen worden. Gleichzeitig sind jedoch die (früheren) Besatzungstruppen verstärkt worden. Sie werden auch voraussichtlich noch für längere Zeit im Irak bleiben, um auch für diese neue irakische Regierung die Sicherheit im Irak zu gewährleisten – nach jüngsten Erkenntnissen zumindest bis zum Abschluss der Übergangsphase Ende 2005. Bis dahin wird voraussichtlich allenfalls eingeschränkt von einer souveränen irakischen Regierungsmacht gesprochen werden können.

Vgl. dazu etwa die Berichte in der SZ vom 10. bis 19.04.2004 und 01. bis 03.06.2004; NZZ vom 02. und 03.06.2004; SZ vom 29.06.2004.

Denn die neu eingesetzte Übergangsregierung arbeitet – völkerrechtlich durch die Resolution 1546 des UN-Sicherheitsrates vom 08.06.2004 abgesichert – nur auf Basis eingeschränkter Befugnisse, insbesondere hat sie nicht das Recht, Beschlüsse mit Wirkung über den 31.12.2005 hinaus zu fassen. Für Fragen der inneren und äußeren Sicherheit sind weiterhin die US-geführten Truppen zuständig, im Hinblick auf den Truppeneinsatz besteht nur ein begrenztes Konsultationsrecht der neuen

irakischen Regierung. Ihre Hauptaufgabe ist vielmehr, eine Verfassung für den Irak auszuarbeiten sowie freie und allgemeine Wahlen vorzubereiten. Nach diesem Zeitplan soll frühestens im Jahr 2006 eine tatsächlich autonome und souveräne neue Staatsgewalt im Irak entstehen. Nimmt man hinzu, dass die zuletzt wieder vermehrt zu Tage getretenen Meinungsunterschiede der ethnischen, religiösen und politischen Gruppierungen eine solche Staatsbildung und damit einen Rückzug der alliierten Truppen aus der faktischen (Mit-)Kontrolle des Iraks zunehmend eher in Frage stellen, jedenfalls aber einen schnelleren Übergabeprozess unwahrscheinlich machen, ist die Herausbildung effektiver staatlicher Herrschaftsstrukturen und damit der Grundvoraussetzung für eine mögliche politische Verfolgung in nächster Zeit insgesamt nicht zu erwarten.

Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2003 – 9 A 2420/02.A –;
 Beschluss vom 06.07.2004 – 9 A 1406/02.A –.

Daran wird sich aller Voraussicht nach auch nach der Wahl am 30.01.2005 nichts ändern. Die USA haben erst im Januar 2005 die Anzahl ihrer Soldaten im Irak erneut erhöht.

Vgl. Bericht in der SZ vom 18.01.2005.

Aufgabe des gewählten Übergangsparlaments wird neben der Wahl einer neuen Übergangsregierung die Ausarbeitung einer endgültigen Verfassung sein. Nach dem derzeitigen Zeitplan ist der Amtsantritt der auf der Grundlage dieser Verfassung gewählten Regierung bis 31.12.2005 geplant. Zu diesem Zeitpunkt endet (nach dem jetzigen Zeitplan) auch das Mandat der im Irak stationierten multinationalen Truppe, die zur Zeit einen erheblichen Teil der effektiven Staatsgewalt im asylrechtlichen Sinne ausübt.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes vom 02.11.2004; OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2004 – 9 A 1406/02.A –.

Selbst wenn sich jedoch in Gestalt der Übergangsregierung eine tatsächlich souveräne irakische Herrschaftsmacht herausbilden sollte, ist derzeit nicht ersichtlich,

dass von ihr asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten wären, da sie zumindest bisher auf der Basis eines Übergangsgesetzes arbeitet, das die elementaren Freiheitsrechte gewährt. Eine begründete Annahme einer zukünftigen staatlichen Verfolgung ist schon deshalb auszuschließen, weil die künftigen Strukturen des irakischen Staates weiterhin offen sind.

Es kann offen bleiben, ob eine Vorverfolgung des Klägers bestand oder besteht. Die dargelegten Umstände lassen jedenfalls nicht darauf schließen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak eine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG durch den Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, zu befürchten hätte.

Auch eine Berufung des Klägers auf eine Verfolgung als Christ durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG im Irak ist ausgeschlossen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat bzw. Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Eine Berufung auf eine angebliche Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG wegen des christlichen Glaubens durch nichtstaatliche Akteure ist schon deshalb ausgeschlossen, weil – selbst wenn von einer solchen Verfolgung der Christen im Süd- und Zentralirak ausgegangen würde – eine inländische Fluchtalternative im Nordirak besteht. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen eine gezielte Verfolgung von Yeziden und Christen durch andere Bevölkerungsgruppen vor allem im Nordirak nicht erkennen.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes vom 02.11.2004; VG Aachen, Urteil vom 26.08.2004 – 4 K 1660/02.A –.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Kläger vorgelegten Pressemitteilung der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 23.12.2004. Darin ist im Übrigen davon die Rede, dass die Gesellschaft für bedrohte Völker die Bemühungen um die Integration der assyro-chaldäischen Flüchtlinge im Nordirak unterstütze.

Eine vor kurzem erfolgte Entführung eines Erzbischofs, auf die der Kläger hinweist, war im Übrigen wohl nicht religiös motiviert.

Vgl. Bericht in der SZ vom 19.01.2005.

2. Der Kläger hat des weiteren auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Von einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers im Sinne des der Sache nach allein in Betracht kommenden § 60 Abs. 7 AufenthG kann nicht ausgegangen werden. Hierfür genügt nämlich nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der konkreten Gefahr i.S.d. Vorschrift im Ansatz kein anderer als der des im asylrechtlichen Prognosemaßstabes angelegte der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“. Dabei muss allerdings das Element der Konkretheit einer Gefahr für diesen Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation aufweisen, die außerdem landesweit gegeben sein muss. Eine allen Bürgern drohende, insofern allgemeine Gefahr, ist nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60a AufenthG insoweit grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Vgl. zur früheren wortgleichen Regelung in § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG i.V.m. § 54 AuslG: BVerwG, Urteil vom 14.03.1997 – 9 B 627.96 –; Urteil vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324 ff.

Für den Kläger müsste somit eine über die abstrakte Möglichkeit und allgemeine Gefahrensituation hinausgehende, jeweils überwiegende Wahrscheinlichkeit der oben genannten Rechtsverletzungen bestehen. Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Er selbst hat auch keinerlei Umstände vorgebracht, aus denen sich eine solche Gefährdung ergeben könnte. Er hat lediglich darauf

verwiesen, Christ zu sein. Hieraus lässt sich jedoch keine konkrete Gefahr gerade des Klägers ableiten.

Auch die instabile Sicherheitslage begründet keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Zwar ist die allgemeine Sicherheitslage im Irak seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein allgemein unübersichtlich und unbefriedigend, zudem ist die Kriminalitätsrate erheblich angestiegen, wenn sich auch hier offenbar erste Verbesserungen zeigen.

Vgl. dazu Berichte des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2003, 07.05.2004 und 02.11.2004.

Die allgemeinen Gefahren wären im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aber nur dann berücksichtigungsfähig, wenn die Sicherheitslage als so zugespitzt betrachtet werden müsste, dass jede Abschiebung den Rückkehrer gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Nur in diesem Fall wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses auch eine allgemeine Gefährdungslage zu berücksichtigen. Dies kann insbesondere in Bürgerkriegsregionen der Fall sein.

Vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 – 1 C 2.01 –, DVBl. 2001, 1531 m.w.N.; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.02.2004 – 8 A 10334/04 –; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30.10.2003 – 1 LB39/03 –; Bayerischer VGH, Urteil vom 13.11.2003 – 15 B 02.31751 –.

Eine solche im Wege verfassungskonformer Auslegung gewonnene Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch auf allgemeine Gefährdungssituationen ist jedoch nur dann möglich und geboten, wenn der einzelne Asylbewerber sonst gänzlich schutzlos bliebe. Die Gerichte sind jedoch daran gehindert, die vom Gesetzgeber vorgesehene Regelungssystematik in diesem Sinne zu durchbrechen, wenn dem Asylbewerber aus anderen Gründen ein gleichwertiger Schutz vor Rückkehr in sein Heimatland offen steht. Dies ist nicht nur beim Vorliegen eines Erlasses nach § 60a

AufenthG der Fall, sondern auch bei jeder anderen bestehenden Erlasslage, die eine vergleichbare Sicherheit bietet.

Vgl. dazu insbesondere BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 – 1 C 2.01 –, BVerwGE 114, 379 ff.; Beschluss vom 10.09.2002 – 1 B 26.02 –; OVG NRW, Urteil vom 05.05.2000 – 14 A 3334/94 –.

Hierzu zählt insbesondere ein faktischer Abschiebestopp, der für den Irak auf Grund der Beschlusslage der Innenministerkonferenz vom 15.05.2003 (zuletzt bestätigt durch den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren vom 19.11.2004) besteht. Eine Änderung dieser Beschlusslage ist zur Zeit nicht absehbar.

Eine bürgerkriegsähnliche Bedrohungssituation ist im Irak im Übrigen derzeit aber auch zumindest landesweit nicht festzustellen. Dies folgt aus den vom Gericht berücksichtigten Lageanalysen des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orientinstitutes, und ergibt sich zudem auch aus der Stellungnahme des UNHCR von November 2003.

Vgl. etwa Bericht des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2003; Gutachten des DOI vom 01.10.2003, erstattet für den I. Senat des Schleswig-Holsteinischen OVG; Gutachten des DOI vom 27.10.2003, erstattet für das VG Regensburg; Gutachten des DOI vom 02.02.2004, erstattet für das VG Münster; Stellungnahme des UNHCR zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender von November 2003.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich Anschläge und Übergriffe vornehmlich auf den Zentralirak konzentrieren und ihr wesentliches Ziel Mitglieder der internationalen Truppe, Ausländer sowie irakisches Sicherheitspersonal, das mit ihnen zusammenarbeitet, sind. Hohe Opferzahlen unter Unbeteiligten werden dabei jedoch zumindest billigend in Kauf genommen. Dagegen ist die Situation im Süd- und Nordirak vergleichsweise ruhig, insbesondere die kurdischen Gebiete des Nordens sind von den Kriegsfolgen bisher weitgehend unberührt geblieben. Eine bürger-

kriegsähnliche Bedrohungslage besteht insoweit jedenfalls nicht, so dass dem Kläger eine Rückkehr in diesen Teil des Landes zugemutet werden kann.

Die allgemeine Einschätzung des erkennenden Gerichts entspricht auch der Rechtsprechung zur Sicherheitslage im Nachkriegsirak.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.09.2004 – A 2 S 471/02 –; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26.02.2004 – 8 A 10334/04 – mit umfangreichen Nachweisen der Rechtsprechung; OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2004 – 9 A 1406/02.A –; OVG Schleswig, Beschluss vom 30.10.2003 – 1 LB 39/03 –; VGH München, Beschluss vom 04.11.2003 – 13 a ZB 03.31110 –; Beschluss vom 13.11.2003 – 15 B 02.31751 –; VG Ansbach, Beschluss vom 16.12.2003 – AN 3 S 03.31946 –; VG Aachen, Urteil vom 22.01.2004 – 4 K 1847/01 –; VG Göttingen, Beschluss vom 03.02.2004 – 2 B 35/04 –.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die Sicherheitslage im Irak nach wie vor sehr gespannt ist und die nahezu täglich stattfindenden bewaffneten Angriffe zu einer erheblichen Gefährdung der Zivilbevölkerung führen. Derartige Gewaltaktionen sind jedoch – falls sie überhaupt politisch genannt werden können – lokal begrenzte Ereignisse, die den Kläger nicht konkret und mit hoher Wahrscheinlichkeit, sondern quasi „blind“ trafen. Dies vermag ein aus den Grundrechten abgeleitetes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch nicht zu begründen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann auch im Hinblick auf die Versorgungslage nicht von einer existenziellen Gefährdung einzelner Rückkehrer ausgegangen werden.

Gutachten des DOI vom 01.10.2003, erstattet für das OVG Schleswig; Berichte des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2003 und 02.11.2004; Stellungnahme des UNHCR zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender von November 2003.

Die Abschiebungsandrohung ist gem. § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 50 AuslG (§ 59 AufenthG) rechtmäßig ergangen. Dem steht auch nicht entgegen, dass eine Abschiebung in den Irak derzeit nicht möglich ist. Eine freiwillige Ausreise des Klägers ist grundsätzlich möglich. Im Irak geborene Personen wie der Kläger dürfen laut Order Nr. 16 der amerikanischen Übergangsregierung dorthin zurückkehren und können dies über die Türkei, Jordanien oder Syrien tun.

Vgl. dazu Berichte des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2003, 07.05.2004 und 02.11.2004.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Eickmeier